

S a t z u n g

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

-LESEFASSUNG-

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederau am 24. September 2008 folgende Satzung, zuletzt geändert mit Satzung vom 22.3.2016, beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Niederau.
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amts- und Mitteilungsblattes.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthalten, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden im Gemeindeamt der Gemeinde Niederau (Straße, Hausnummer, Zimmernummer) für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden. Hierauf muss in der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit Worten umschrieben werden.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3

Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben oder zugelassen ist, erfolgt diese, soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, gemäß den Regelungen für die öffentliche Bekanntmachung.
- (2) Ladungen und Tagesordnungen zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates sowie seiner Ausschüsse sind durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Niederau, Rathenaustraße 4, Gemeindeamt Niederau anzubringen. Der Aushang erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 5 Tagen. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Ladung und Tagesordnung urkundlich zu vermerken.

§ 4

Notbekanntmachung und Notbekanntgabe

- (1) Sollte eine rechtzeitige Bekanntmachung oder Bekanntgabe in der in dieser Satzung vorgesehenen Form nicht möglich sein, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung oder Bekanntgabe durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Niederau, Rathenaustraße 4, Gemeindeamt Niederau.
- (2) Die Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos ist.

§ 5

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amts- und Mitteilungsblattes der Gemeinde Niederau vollzogen.
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, mit Ablauf der Niederlegungsfrist (§ 2) vollzogen.
- (3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 Abs. 1 vollzogen.
- (4) Die ortsübliche Bekanntmachung und die ortsübliche Bekanntgabe sind, auch in den Fällen der Verbindung mit einer Ersatzbekanntmachung, in dem in der jeweils maßgeblichen Rechtsvorschrift bestimmten Zeitpunkt vollzogen. Besteht eine spezielle Rechtsvorschrift nicht, sind sie mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.
- (5) Der Vollzug der Bekanntmachung oder Bekanntgabe ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Niederau vom 23.02.1994, die Änderungssatzung vom 29. April 1998 und die 2. Änderungssatzung vom 31. Januar 2007 der Gemeinde Niederau außer Kraft.

Niederau, 23.03.2016

Sang
Bürgermeister